

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 29.04.2020  
RS 27

**Betrifft:       Anspruch des Dienstgebers auf Kostenersatz bei Absonderungs-  
                  und Quarantänebescheiden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei Absonderungsbescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Epidemiegesetz wird die Absonderung für einen bestimmten Zeitraum verfügt.

Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf Ersatz des in der Zeit der Absonderung fortbezahlten Entgelts gegen den Bund.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können daher nach dem Epidemiegesetz die gesamte für die Dauer der behördlichen Anordnung erfolgte Entgeltfortzahlung (inkl. Dienstgeberbeiträgen) geltend machen.

Der Antrag ist an die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Anordnung erlassen hat, zu stellen und muss **binnen sechs Wochen** ab Ende der Absonderung geltend gemacht werden.

Ein diesbezügliches **Antragsformular** haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Riedl eh.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl eh.*

Landesgeschäftsführer

Beilage